

**Anlage 1 - Zuwendungsfähige Ausgaben sowie Fördersätze 2020 im Programm  
Ost-West-Dialog**

Akademischer Austausch und wissenschaftliche Kooperation für Sicherheit,  
Zusammenarbeit und zivilgesellschaftliche Entwicklung in Europa

**1. Personalmittel für Projektdurchführung und -betreuung**

- 1.1 Personal im Inland
  - wiss. Mitarbeiter
  - wiss. Hilfskraft
  - stud. Hilfskraft
  - sonstiges Personal
- 1.2 Personal im Ausland
  - wiss. Mitarbeiter
  - wiss. Hilfskraft
  - stud. Hilfskraft
  - sonstiges Personal

Personalausgaben müssen stets notwendig und angemessen sein. Als Maßstab für die Angemessenheit können die Vorgaben des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst des Bundes (TVöD Bund) herangezogen werden; die Tätigkeit muss der Eingruppierung entsprechen. Bezüglich der Angemessenheit der Personalausgaben im Ausland sollte hier eine Anlehnung an ortsübliche Tarife für vergleichbare Tätigkeiten stattfinden.

Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.

**2. Sachmittel****2.1 Honorare**

Honorare für externe Dozenten (Experten/Trainer, kein Personal des Zuwendungsempfängers):

Stundensatz bis zu	40 Euro
Tagessatz bis zu	250 Euro

Ausgaben für Fahrt und Aufenthalt für Dozenten (Experten/Trainer) können zusätzlich zum Honorar nach Grundsätzen BRKG anhand von Belegen geltend gemacht werden.

**2.2 Mobilität und Aufenthalt von Personal des Zuwendungsempfängers (deutsche Hochschule)**

Ausgaben für Mobilität (Fahrt und Flug: Bahn zweiter Klasse, Flüge Economy-Class) und Aufenthalt (Tage- und Übernachtungsgeld) sind gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG) geltend zu machen.

**2.3 Mobilität und Aufenthalt von Personal des Partnerlandes (Personal im Ausland)**

Für die Fahrt vom Heimatland nach Deutschland und zurück kann eine länderspezifische Mobilitätspauschale geltend gemacht werden (s. Punkt 4.1).

Für den Aufenthalt in Deutschland können Aufenthaltspauschalen für Wissenschaftler aus den Partnerländern geltend gemacht werden (s. Punkt 4.2, Postdoktoranten).

Für Mobilität und Aufenthalte innerhalb des Partnerlandes oder in Drittländern können Ausgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend gemacht werden

#### 2.4 Sachmittel Inland/Ausland

- Verbrauchsgüter (Kommunikationsausgaben, Druck- und Kopierkosten, Büromaterialien für Workshops, Tagungen, Veranstaltungen etc.)
- Wirtschaftsgüter (Ausleihe für Computer, Software, Beamer, Stühle, Tische, etc.)
- Raummiete (Miete für Tagungsräume und Tagungstechnik etc.)
- Druck/Publicationen/Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Broschüren, Poster etc.)
- Externe Dienstleistungen (Catering, Busunternehmen, *IT-Betreuung*, etc.)
- Sonstige Sachausgaben (*Ausgaben für Exkursionen, Lehrmaterial*)

### 3. Geförderte Personen der deutschen Seite

3.1 Mobilitätspauschale für Studierende, Graduierte, Doktoranden und promovierte Wissenschaftler

	Promovierte Wissenschaftler	Studierende/Graduierte/ Doktoranden
Armenien	1.175 Euro	950 Euro
Aserbaidshon	775 Euro	625 Euro
Belarus	525 Euro	425 Euro
Georgien	650 Euro	550 Euro
Kasachstan	1.000 Euro	825 Euro
Kirgisistan	900 Euro	725 Euro
Moldau	700 Euro	550 Euro
Russ. Förder. (europ. Teil)	525 Euro	425 Euro
Russ. Förder. (asiat. Teil)	1.000 Euro	800 Euro
Tadschikistan	1.125 Euro	900 Euro
Turkmenistan	1.500 Euro	1.200 Euro
Ukraine	850 Euro	700 Euro
Usbekistan	1.200 Euro	975 Euro

### 3.2 Aufenthaltsstipendium für Studierende, Graduierte, Doktoranden und promovierte Wissenschaftler.

Ausgaben für den Aufenthalt (von 1 bis 3 Monate, inkl. Versicherungsausgaben)

Geförderte	Gastland	Stipendienrate Monat
Studierende und Graduierte	Armenien, Aserbaidshon, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan	1.025 Euro
	Belarus und Ukraine	975 Euro
Doktoranden und promovierte Wissenschaftler	Armenien, Aserbaidshon, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan	1.575 Euro
	Belarus und Ukraine	1.500 Euro

Für die Berechnung eines Aufenthaltsstipendiums gilt Folgendes:

Zeitdauer	Geltendmachung
Bis zu 22 Tagen	Anzahl der Aufenthaltstage x erhöhter Tagessatz
Ab dem 23. Tag	Monatspauschale
1 Monat	Monatspauschale
Folgemonate, wenn der Aufenthalt kürzer als 1 Monat ist	Anzahl der Aufenthaltstage x Tagessatz

#### 3.2.1 Aufenthalte im Rahmen von Kurzmaßnahmen in Partnerländer

Aufenthaltsausgaben für deutsche geförderte Personen (und Dritte, natürliche Personen) können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend zu machen (unterstützend können die Grundsätze des BRKG für eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Ausgaben herangezogen werden).

## 4. Geförderte Personen aus den Partnerländern

### 4.1. Mobilitätspauschale für Studierende, Graduierte, Doktoranden und promovierte Wissenschaftler für Reisen nach Deutschland

Armenien	950 Euro
Aserbaidshon	625 Euro
Belarus	425 Euro
Georgien	525 Euro
Kasachstan	825 Euro
Kirgisistan	725 Euro

Moldau	550 Euro
Russische Föderation (europ. Teil)	425 Euro
Russische Föderation (asiat. Teil)	800 Euro
Tadschikistan	900 Euro
Turkmenistan	1.200 Euro
Ukraine	700 Euro
Usbekistan	975 Euro

#### 4.2. Aufenthaltsstipendium für Studierende, Graduierte, Doktoranden und promovierte Wissenschaftler (Aufenthalt in Deutschland von 1 bis 3 Monate)

Geförderte	Stipendienrate/Monat
Studierende	750 Euro
Graduierte	850 Euro
Doktoranden	1.200 Euro
Postdoktoranten	2.000 Euro
Professoren (bzw. Wissenschaftler in vergleichbare Position)	2.150 Euro

Für die Berechnung eines Aufenthaltsstipendiums gilt Folgendes:

Zeitdauer	Geltendmachung
Bis zu 22 Tagen	Anzahl der Aufenthaltstage x erhöhter Tagessatz
Ab dem 23. Tag	Monatspauschale
1 Monat	Monatspauschale
Folgemonate, wenn der Aufenthalt kürzer als 1 Monat ist	Anzahl der Aufenthaltstage x Tagessatz

#### 4.2.1 Aufenthalte im Rahmen von Kurzmaßnahmen in Deutschland und Partnerländer (auch Drittlandaufenthalt)

Aufenthaltsausgaben für geförderte Personen der Partnerhochschulen (und Dritte, natürliche Personen) können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend gemacht werden (unterstützend können die Grundsätze des BRKG für eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Ausgaben herangezogen werden).